

Werner Wojtaschek
Am Bühlhof 4
79859 Schluchsee

Werner Wojtaschek Am Bühlhof 4 79859 Schluchsee

Regionalverband Südlicher Oberrhein
Reichsgrafenstr. 19

22. März 2015

79102 Freiburg

**Gesamtfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1
Windenergie
Stellungnahme zum Offenlage-Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihrer Homepage haben Sie zum o.a. Thema Unterlagen eingestellt und für
Stellungnahmen hierzu eine Frist bis zum 31.03.2015 eingeräumt.

Namens und im Auftrag der Bürgerinitiative zum Schutze des Hochschwarzwaldes
e.V. (St. Märgen) und in meinem eigenen Namen gebe ich die nachfolgende
Stellungnahme ab.

Ich werde mich in dieser Stellungnahme auf rechtliche Aspekte beschränken, wobei
notwendige Ausführungen zu tatsächlichen Gegebenheiten selbstverständlich
unumgänglich sind.

Aus Ihrer Einleitung zitiere ich auszugsweise:

„Durch die Mitte Mai 2012 beschlossenen Änderung des Landesplanungsgesetzes
(LplG) wurden die gebietsbezogenen Festlegungen der Regionalpläne zur
räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung zum 01.01.2013 aufgehoben.
Gleichzeitig wurden die Regionalverbände zu einer Neuplanung verpflichtet. Dabei
können jedoch keine Ausschlussgebiete mehr für regionalbedeutsame
Windkraftanlagen festgelegt werden, nur noch Vorranggebiete.“

Planungen im hoheitlichen, öffentlich-rechtlichen Bereich bedürfen immer
gesetzlicher Grundlagen, dürfen niemals lediglich Selbstzweck sein, denn
Planfestlegungen können insbesondere auch zulässige bzw. unzulässige Nutzungen
indizieren und Entscheidungen Dritter maßgeblich beeinflussen bzw. determinieren.

**Die von Ihnen reklamierte Verpflichtung zur aktuellen Neuplanung ist m.E.
nicht existent.**

Als Ermächtigungsgrundlage in Betracht kämen insoweit allein die §§ 11, 12 LplG,
deren Voraussetzungen allerdings nicht erfüllt sind.

Regionalpläne konkretisieren zwar die Grundsätze übergeordneter Pläne, nur gilt
dies gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 LplG ausdrücklich nicht für das Ziel der Raumordnung
Plansatz 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg.

Einschlägig könnte § 11 Abs. 3 Satz 1 und insbesondere Satz 2 Nr. 11 LplG sein. Danach sind im Regionalplan Standorte und Trassen für Infrastrukturvorhaben, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, festzulegen.

Dies gilt gemäß Satz 1 jedoch nur, „soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region **erforderlich** ist (Regionalbedeutsamkeit), ...“

§ 12 Abs. 1 Satz 2 LplG ergänzt/konkretisiert dies wie folgt:

„Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne sowie eine sonstige Änderung des Regionalplanes sind zulässig, soweit **wichtige Gründe es erfordern**...“

Wichtige Gründe müssten es also erfordern, dass das Thema Windenergie vom Regionalverband für seine Region aktuell geplant wird.

Z:iff. 4.2.1 Windenergie der „Plansätze mit Begründung“ enthält hierzu folgende Aussage:

„Begründung zu 4.2.1.1 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Das Land Baden-Württemberg strebt an, dass bis zum Jahr 2020 10% des Stroms aus heimischer Windenergie **erzeugt** werden sollen. Dies entspricht rechnerisch einem landesweiten Zubau von 1.200 Windkraftanlagen der 3-MW-Klasse.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein unterstützt die

Nutzung Erneuerbarer Energien als wichtigen Beitrag zur

Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen und der

Gewährleistung einer langfristigen klimaverträglichen Versorgungssicherheit.

Dazu hat der Regionalverband im Juli 2013 beschlossen, dass die Vorgaben von Bundes- und Landesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien eingehalten und möglichst übertroffen werden sollen (vgl. PS 4.2.0 G des Entwurfs zur Anhörung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Stand September 2013)).“

Die aktuellen Ziele der Bundesregierung finden sich in der am 01.08.2014 in Kraft getretenen Novelle des EEG. Danach soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2025 40 - 45%, bis 2035 55 - 60% betragen.

Die Ziele der Landesregierung zum Ausbau der sog. erneuerbaren Energien nach dem „Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept 2014 (IEKK)“ sind:

Während im Jahr 2011 ca. 19% der Bruttostrom**erzeugung** in BW aus erneuerbaren Energiequellen stammten, sollen es in 2020 dann 38% sein, wobei Sonne 12%, Wind 10% und Wasserkraft bzw. Bioenergie jeweils 8% liefern.

Zur Klärung der Frage, ob eine in die Zukunft gerichtete Planung aus wichtigen Gründen erforderlich ist, muss selbstverständlich zunächst der Status quo analysiert werden.

Achtung! Jetzt wird es technisch; nur ist das der Kernbereich dessen, was letztendlich den zu regelnden Sachverhalt ausmacht, nämlich die gesicherte Versorgung mit möglichst ökologisch produziert und nachfragegerecht bereitgestellter elektrischer Energie.

Die nachfolgenden technischen bzw. physikalischen Ausführungen basieren auf Angaben von Herrn Werner Adrion, Löffingen, Leiter der Netzleitstelle Donaueschingen (Energiedienst) a.D. und sind von ihm fachlich überprüft.

Also, wo stehen wir im südlichen Baden-Württemberg - und damit weit über den räumlichen Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes hinaus - heute? Entscheidend ist dabei der Blick auf die **physikalische** Seite der Versorgung mit elektrischer Energie.

Der Südwesten wird im Folgenden verstanden als die **real bestehende Netz-Versorgungseinheit**, die seit über 100 Jahren im Dreiländereck zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz besteht. Geographisch ist dies der Raum zwischen Oberrhein und Bodensee sowie zwischen Hochrhein und dem Schwarzwald auf der Höhe von Villingen-Schwenningen. Der bereits um die Jahrhundertwende vom 19./20. Jh. in seinen Grundzügen angelegte Kraftwerkspark und das nach und nach erweiterte Versorgungsnetz ist das Rückgrat der Stromversorgung im Dreiländereck und hat über alle Wirren und Kriege des 20. Jahrhunderts Bestand und Verlässlichkeit behalten.

Da hierfür fachlich keine Notwendigkeit besteht wird es - nebenbei erwähnt - keinen direkten Anschluss des Südwestens an die zurzeit diskutierten HGÜ Nord-Süd-Stromtrassen geben. Diese werden im Bereich Philipsburg und Neckarwestheim enden und ggfls. als Drehstrom Höchstspannungsleitungen auf Reservegestängen der bestehenden 380 kV Leitung „Rheingraben“ bis nach Eichstetten weitergeführt. Der Grund hierfür ist wohl darin zu sehen, über den Bedarf (vorwiegend in Norddeutschland) erzeugte Windkraftleistung nach Frankreich weiterzuleiten. Die aus dem Raum Stuttgart kommende geplante Systemauflage der 380 kV „Steina“ soll in der Schweiz, genauer im 380 kV Umspannwerk Laufenburg-Kaistenfeld enden.

Der Südwesten besteht aus den Versorgungsbereichen Hochrhein und Oberrhein. Die nördliche Linie des Netzbereiches Hochrhein zieht sich über Markdorf, Messkirch, Pfullendorf, Meersburg, Stockach bis Villingen, Tennenbronn, inkl. Hochschwarzwald und Markgräflerland. Dieser Bereich wird aus der sog. Hoahrheinschiene versorgt. Die Netztrennstellen nach Norden sind in Markdorf, Schönwald und Obereschach bei Villingen. Dieses Netzgebiet ist historisch; es bildete die frühere Trennlinie zwischen den Netzen Badenwerk und EVS und hat heute noch Bestand. In Tunsel ist eine weitere 110 kV Trennstelle zum Eichstetter Netz, welches im Wesentlichen die Versorgung des Bereiches Oberrhein inklusive Freiburg sicherstellt. Müllheim und Staufen allerdings werden noch von der Hoahrheinschiene versorgt.

Die Grundlage einer Versorgungsbetrachtung sind immer die physikalischen Lastflüsse und die notwendigen Netztrennstellen im 110 kV Hochspannungsnetz. Zur Berechnung sind Lage und Leistung der im Betrachtungsraum befindlichen Kraftwerke heranzuziehen, sowie die Leitungsimpedanzen aller involvierten Hoch- und Höchstspannungsleitungen und der realen Lastfälle (d.h. der Verbräuche) im sog. Normalschaltzustand.

Das 110 kV Netz wird als sog. gelöschttes Netz mit Erdschlusslöschspulen betrieben. Deshalb sind derartige Netzstrukturen in Teilnetzen ausgebildet. Der Grund dafür ist die Begrenzung des kapazitiven Erdschluss-Stromes, um die Löschkfähigkeit der E-Spulen (induktiv) zu erhalten. Dagegen sind die Höchstspannungsnetze 220 kV und

380 kV bzw. Verbundleitungen zusammengeschaltet, starr geerdet und mit ein- und dreipoliger Kurzunterbrechung ausgestattet.

Zur Kraftwerkssituation (vgl. Überblick Anlagen 1 und 2) ist festzustellen, dass sich die nächsten fossilen Großkraftwerke im Raum Karlsruhe und Stuttgart befinden. Die KKW Obrigheim, sowie die Blöcke Neckarwestheim 1 und Philippsburg 1 sind abgeschaltet.

Südlich dieser Linie befinden sich Laufwasserkraftwerke, die Speicherkraftwerke der Schluchseewerke und zwei AKW.

Der Südwesten bezieht seit Beginn der elektrischen Stromversorgung vor rund 110 Jahren den CO² freien Strom aus der **Wasserkraft von Hochrhein und seit dem Bau des Rhein-Seitenkanals auch vom Oberrhein**. Wasserkraft gilt als die sauberste aller regenerativer Energien und besitzt im Gegensatz zu Wind- bzw. Solarenergie **Regel- und Grundlastfähigkeit**.

Im Bereich des Hochrheins zwischen Schaffhausen und Birsfelden sind Laufwasser-Grenzkraftwerke mit einer Ausbauleistung von ca. 800 MW installiert, wovon alleine je 100 MW auf die Kraftwerke Laufenburg und Rheinfelden entfallen. Unser deutscher Anteil liegt bei knapp 400 MW. Ferner sind die Speicherkraftwerke der Schluchseewerke mit rd. 1.300 MW installiert. Hier sind natürliche Zuflüsse – bzw. entsprechende regenerative Quoten – vorhanden, die sich vom südöstlichen Teil des Feldberges und teilweise aus dem Titisee speisen. Im Pumpspeicherbetrieb verringern diese Zuläufe die hierfür benötigte Pumpenergie. Dazu kommt das AKW Leibstadt (CH) mit 1.200 MW.

Am Oberrhein (Kanal) zwischen Kembs und Iffezheim sind ca. 1.474 MW französische Laufwasserkraftwerke installiert. Die Grenz-Kuppelstelle zu diesen Kraftwerken liegt im Umspannwerk Eichstetten. Die grenzübergreifenden Verbundleitungen (220 kV Vogelgrun und 380 kV Mulhouse) sind hier aufgeschaltet. Die maximale Übertragungsleistung beider Systeme beträgt ca. 1500 MW. Die Systeme sind weder mit Querreglern noch mit sonstigen leistungsbeschränkenden Bauteilen ausgestattet. Tatsächlich kann somit etwa die Hälfte des Leistungsertrages zufließen – aus Wasserkraft allein sind das rd. 700 MW. Dazu kommt die Leistung des AKW Fessenheim (F) mit ca. 1.800 MW.

Im Ergebnis sind am Hoch- und Oberrhein 2.274 MW an regenerativer Generatorenleistung für uns im Südwesten wirksam. Dazu kommen noch die AKW Leibstadt (CH) mit 1.200 MW und Fessenheim (F) mit rd. 1.800 MW, wobei Letzteres jedoch nach entsprechenden Verlautbarungen in Bälde entfallen dürfte.

Der in unsere Raumschaft anteilig einwirkenden installierten Generatorenleistung der Kraftwerke steht ein geschätzter Leistungsbedarf der Hochrheinversorgung von 700 MW und des Oberrheines von etwa 800 MW gegenüber. In Summe wird der Leistungsbedarf für den Bereich des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein auf etwa 1.500 MW geschätzt.

Für den Bereich Oberrhein wie für denjenigen des Hochrheins ist im Grundsatz schon heute von einer Überversorgung mit CO² freier, grundlastfähiger und regelbarer Energie auszugehen, wobei die bereits installierte Leistung aus Wind- bzw. Solarenergie noch nicht einrechnet ist.

Zusammenfassend:

Maßgebliche Grundlage für die Versorgung über die Hochrheinschiene ist die sog. „Schweizer Quote“; d.h. der dort erzeugte Strom-Mix.

Badischer Bodensee, Hochschwarzwald-Baar, Hochrheingebiet und das Markgräflerland werden ausschließlich von dort versorgt mit 57,9% aus Laufwasser und Speicherkraftwerken, 36,4% Kernenergie und 5,7% aus konventionellen Kraftwerken.

Für den Bereich Breisgau und Oberrhein selbst kommen die einspeisenden Lastflüsse aus dem Umspannwerk Eichstetten, welches einem Mix aus der „französischen und Schweizer Quote“ unterliegt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass alleine über die 220 kV Höllental Ost und West etwa 180 MW vom Hochrhein nach Eichstetten kommen. Über die 380 kV Rheingraben aus Kühmoos (Hotzenwald) wohl ebenfalls etwa 180 MW. Aufgrund von Lage und Einspeiseort der Oberrheinischen Laufwasserkraftwerke ist der Wasserkraftanteil der in Eichstetten verteilten Energie auf ca. 35 – 40% zu schätzen.

Dieser so beschriebene südbadische Strom-Mix hat damit fossile Anteile in Höhe von rund 6%. Hieraus – und gemeint ist ausschließlich hieraus – würden sich dann die theoretisch möglichen CO² Einsparpotentiale errechnen. Soweit es um den Bau von Windkraftanlagen im Schwarzwald, also im Wesentlichen in Waldgebieten geht, sind allerdings die Verluste an bewaldeten Flächen gegenzurechnen. Eine wesentliche Funktion des Waldes in diesem Zusammenhang ist nämlich die, dass er eine äußerst wertvolle Kohlenstoffsenke darstellt. CO² Emissionen aufgrund der Produktion einer Windkraftanlage sind gegenzurechnen. Weitere, dem eigentliche Ziel einer Energiewende, die ihre Bezeichnung als solche auch zu recht trägt, gegenläufige klimaschädliche Faktoren wären ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

Ergänzend noch die offiziellen Aussagen regionaler Stromversorger:

Der Energiedienst gibt als Energie-Mix 100% EE, Badenova 82,5% EE und die Stadtwerke Müllheim/Staufen 100% EE an.

Der aktuelle Anteil regenerativ erzeugter Energie an der Versorgung des Südwestens dokumentiert, dass gerade kein wichtiger Grund die zurzeit laufende Planung des Regionalverbandes erfordert; die Voraussetzungen der o.a. Ermächtigungsgrundlage damit nicht vorliegen.

Die Bedeutung der Stromproduktion aus Windkraftanlagen und des geplanten weiteren Ausbaus ist bei gehöriger Berücksichtigung der Rechtsprechung auch unabhängig vom oben dargestellten Ergebnis als kritisch einzustufen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG Beschluss 4 BN 1.05 vom 07.02.2005) unterstreicht für **Ziele** der Raumordnung das Gebot der Erforderlichkeit: „Ziele der Raumordnung können im Rahmen des § 1 Abs. 4 BauGB Anpassungspflichten nur auslösen, wenn sie wirksam sind. Daran fehlt es, wenn sie bei ihrer Aufstellung nicht dem auch für Ziele der Raumordnung geltenden Gebot der Erforderlichkeit (m.w.Nachw.) genügen oder wenn sie nachträglich funktionslos geworden sind. Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, zu denen auch das Fehlen der benötigten Finanzmittel zu zählen ist, im Wege stehen (m.w.Nachw.). Anders als Bauleitpläne müssen Ziel der Raumordnung nicht aus städtebaulichen Gründen (§ 1 Abs. 3 BauGB), sondern aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich

sein. Auch ihnen fehlt jedoch die Erforderlichkeit, wenn Ihrer Verwirklichung auf absehbarer Zeit rechtliche und tatsächliche Hindernisse entgegenstehen.“

Die Frage nach Zweck und **Ziel** der sog. Energiewende beantwortet zumindest teilweise das EEG:

„Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien

Erneuerbare-Energien-Gesetz

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energie**versorgung** zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.“

Zentraler Begriff ist die Energie**versorgung**, nicht aber die bloße - Erzeugung.

Energieversorgung in unserem hochindustrialisierten Land bedingt zunächst, dass sozusagen zu jeder Sekunde im Netz ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch aufrechterhalten wird. Dazu dient die sog. Sollfrequenz von 50 Hz (vgl. Anlage 3 und 4). Schwankungen müssen ausgeglichen werden mit Hilfe der nachfolgend kurz beschriebenen Maßnahmen.

Im Primärregelbereich - mit einer notwendigen Reaktionszeit von 30 Sekunden - werden schnell abrufbare Kraftwerksleistungen eingesetzt. Dies sind insbesondere Braun-/Steinkohle- und Kernkraftwerke. Die Schwankung im Netz bewegt sich zwischen 49 und 55 Hz. Der notwendige Ausgleich erfolgt zunächst automatisch durch sog. Dampfdruckregler und die rotierenden Massen in den vorgenannten Kraftwerken. **Die Maßnahmen, die der Primärregelbereich bereitstellen kann, sind aufgrund der Nicht-Speicherbarkeit elektrischer Energie die unabdingbare Grundlage einer stabilen und kontinuierlichen Versorgung.**

Im Sekundärbereich – Reaktionszeit bis 5 Minuten – können aufgrund ihrer spezifischen Leistungsmerkmale zusätzlich auch Gaskraftwerke sowie Pumpspeicherwerke (Schluchsee) eingesetzt werden.

Bei der Tertiärregelung – Reaktionszeit bis 15 Minuten – werden schließlich weitere Reservekraftwerke als Ausgleichsleistung hochgefahren.

Sinkt die Frequenz trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen unter den Grenzwert von 49 Hz. erfolgt in Abhängigkeit von der dann aktuellen Frequenz ein Lastabwurf in drei Stufen. Das bedeutet, die Versorgung von Teilbereichen oder sogar des gesamten Netzes mit elektrischer Energie wird eingestellt. Die entsprechenden Kraftwerke werden dann vom Netz genommen (Vgl. Anlagen 5 und 6).

Ebenso wie die Solar- ist auch die Windenergie in höchstem Maße volatil. Sie allein eignet sich daher nicht dazu einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. Der installierten Nennleistung nach müsste der bundesweite Strombedarf gedeckt werden können. Tatsächlich dümpelt die produzierte Leistung über Stunden, Tage ja Wochen im niedrigen einstelligen Prozentbereich der installierten Nennleistung.

Hierzu nur ein Beispiel aus unserer Region:

Die neue Windkraftanlage E 101 in Weismoos (SW Emmendingen) erzeugte innerhalb von bisher 79 Tagen im Jahr 2015 (Stand 20.03.2015) an 59 Tagen weniger als 50% und an 37 Tagen unter 10% der vorgesehen möglichen Leistung. Ausgerechnet in den windstarken Monaten des Jahres liegt während der Hälfte des gemessenen Zeitraumes die Erzeugung unterhalb von 10%. Dies ist ein eindrücklicher, aktueller und konkreter Beweis für die hochvolative Einspeisung und damit gleichzeitig für deren Nutzlosigkeit.

Die FDP-Fraktion im BW-Landtag hatte im Januar 2015 an Herrn Umweltminister Untersteller eine Anfrage zum Thema Windkraft gerichtet.

Seine Antwort vom 06.02.2015 enthielt Zahlen, die gravierend von den von TransnetBW veröffentlichten Daten abweichen

(vgl. <http://www.transnetbw.de/de/kennzahlen/erneuerbare-energien/windenergie>).

Dazu folgende Tabelle:

	Untersteller	TransnetBW
inst. Leistung 2013 (MW)	545	675
inst. Leistung 2014 (MW)	560	678 (inst. bis Okt. 2014)
Stromerzeugung 2013 (Mio. kWh)	659	520 (entspricht 809,6 Volllaststunden; Verfügbarkeit damit 9,2%)
Stromerzeugung 2014 (Mio. kWh)	X	699 (entspricht 1033,8 Volllaststunden; Verfügbarkeit damit 11,8%)

(zum Vergleich: Deutschland in 2014: 1489 Volllaststunden; Quelle Fraunhoferinstitut ISE)

„Null“-Einspeisung 2013 (Std)	27	286,50
„Null“-Einspeisung 2014 (Std)	14	339,75
Einspeisung 2013 <1% (Std)	X	1.634,75 (entspricht 68 Tage)
Einspeisung 2014 <1% (Std)	X	1.402,50 (entspricht > 58 Tage)
Einspeisung 2013 <10% (Std)	X	6.146,00 (entspricht 256 Tage)
Einspeisung 2014 <10% (Std)	X	5.308,00 (entspricht 221 Tage)

Deutlichst weicht der Minister mit seinen Angaben zur Nulleinspeisung von den von der TransnetBW veröffentlichten Einspeisedaten ab.

Folge war eine weitere Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Glück vom 10.03.2015 (vgl. Anlage 7) mit der die Landesregierung gebeten wird, die Herkunft ihrer Zahlen zu benennen.

Aus den o.a. Daten der TransnetBW wird jedenfalls deutlich, dass stark schwankenden Einspeiseleistungen der Windkraftanlagen allein zur Versorgungssicherheit in BW keinen tatsächlichen Beitrag leisten können.

Damit kann die Windkraft allein wegen ihrer systemimmanenten Volatilität, die als ein tatsächliches Hindernis bei der Erreichung des Ziels einer nachhaltigen, sicheren Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien zu werten ist, der o. a. Forderung des BVerwG nicht entsprechen.

Beim aktuellen Ausbauzustand der Windkraftanlagen im Südwesten ist allerdings bereits heute feststellbar, dass die von ihnen verursachten volatilen und unkoordinierten Einspeisungen die Wasserkraft als grundlastfähige Erzeugungsform kannibalisieren.

In Abhängigkeit von den volatilen Einspeisungen (Wind/Sonne) muss inzwischen der Energiedienst das modernste Wasserkraftwerk Europas in Rheinfelden in seiner Leistung in der Spitze um bis zu 50% drosseln (vgl. Kundenzeitschrift Naturkunde 1/2015). Das Rheinwasser fließt ungenutzt über die Schütze ab. Das ist pervers.

Solange die Erzeugung von Strom durch Windkraftanlagen nicht ergänzt werden kann durch adäquate Speicher, machen derartige Anlagen jedenfalls im Südwesten keinerlei Sinn. Adäquate Speichertechnologie steht jedoch auf unabsehbare Zeit weder konzeptionell noch physisch zur Verfügung.

Der letzte hier rechtlich anzugreifende Aspekt ist der der fehlerhaften Abwägung.

Zuallererst ist eine planende Körperschaft verpflichtet, das abwägungsrelevante Tatsachenmaterial umfassend zu ermitteln, wobei die Grenze der Relevanz weit zu ziehen ist. Nur so kann sich die planende Körperschaft überhaupt in die Lage versetzen, die in die planerische Abwägung einzustellenden Belange, die schließlich bei der eigentlichen Planabwägung zu einem „gerechten Ausgleich“ zu bringen sind, zu identifizieren und zu bewerten. Hinsichtlich der Abwägungstiefe ist davon auszugehen, dass eine Beschränkung auf die ungeprüfte und von den tatsächlichen Gegebenheiten des Planungsraumes losgelöste Wiedergabe von abstrakten Zielen, wie z.B. das sog. öffentliche Interesse an der Umsetzung der Energiewende, nicht ausreichen kann.

Nachdem die in die Abwägung einzustellenden Belange hinreichend tief analysiert wurden, sind sie dann untereinander und gegeneinander zu gewichten.

Folge ist, dass die nicht umfassende, nicht sachgerechte Analyse und fehlerhafte Gewichtung eines einzelnen Belangs bereits denklogisch dazu führt, dass das Ergebnis des Abwägungsprozesses insgesamt fehlerhaft sein muss.

Eine Analyse der Bedeutung, der Sinnhaftigkeit der Stromerzeugung mittels bzw. der „Versorgung“ durch Windkraftanlagen des hier zur Planung anstehenden konkreten Raumes, des oben definierten Südwestens, ist nicht erfolgt. Ausführungen wie oben in dieser Stellungnahme finden sich in den Unterlagen zur Offenlage nicht einmal annähernd. Erforderlichkeit, Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit werden als gegeben unterstellt und in keinster Weise bewertet.

Daraus folgt, dass das nachfolgende Zitat aus dem Umweltbericht (dort Seite 10) nur eine abstrakte und nicht auf den konkreten Planungsraum bezogene Leerformel wiedergibt:

„Die Umweltprüfung umfasst neben der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter auch die

Wechselwirkungen zwischen diesen. ... Erhebliche Wechselwirkungen sind bei der Umweltprüfung jedoch nicht zu erwarten.

Den umweltbezogenen Konflikten ist an dieser Stelle auch der umweltbezogene Nutzen von Windkraftanlagen als Beitrag zu Gestaltung der Energiewende gegenüber zu stellen. Auch eine Verringerung von CO² Emissionen durch eine Energieerzeugung mittels Windenergie im Gegensatz zur konventionellen Energieerzeugung ist festzustellen. Dem Klimaschutz wurde im Bundesnaturschutzgesetz als Planungsleitlinie ein hoher Stellenwert eingeräumt: „... dem Aufbau einer nachhaltigen Energie**versorgung** insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Das Kapitel 4.2.1 Windenergie des Regionalplanes folgt diesem Leitziel und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende in der Region.“

Was jedoch noch zu beweisen ist!

Angesichts des komplexen Themas ist diese Stellungnahme zwar als notgedrungen kurz gefasst zu werten. Dennoch verdeutlicht sie, dass es für diese Planung keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage gibt, sie hinsichtlich der gebotenen Abwägung fehlerhaft ist und sie gerade keinen Beitrag zur Energiewende in der Region leisten kann. Die Windenergie stellt wegen ihrer systemimmanenten Eigenschaften und angesichts der tatsächlichen Versorgung des Südwestens mit elektrischer Energie, die seit Generationen außerordentlich hohe EE-Anteile enthält, kein taugliches Mittel zur Zielerreichung dar.

Abschließend bitte ich Sie noch um Übersendung einer Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen


Werner Wojtaschek